

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)

vom 24. Juni 1902

- Bezweckt den Schutz von Personen und Sachen vor den Gefahren der Elektrizität
- Beschränkt sich auf die allgemeine Forderung nach Sicherheit elektrischer Anlagen
- Verweist auf die ausführenden Verordnungen

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

- Regelt die Versicherungsleistungen bei Unfällen (Renten, Abfindungen etc.)
- Bestimmt das Aus- und Durchführungsorgan (Suva oder andere Versicherer)
- Regelt die Verordnung für Unfallverhütung (VUV)

Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

- Aufsichts- und Kontrollbehörde für Starkstromanlagen
(Ausnahme: Anlagen, die dem Bundesamt für Verkehr unterstehen)
- Dienststelle des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), Vertrag SEV-EVED

Aufgaben des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)

- Aufsicht und Kontrolle über Bau, Betrieb und Instandhaltung von Starkstromanlagen, Niederspannungserzeugnissen, Niederspannungsinstallationen
- Genehmigung der Planvorlagen für Starkstromanlagen im Netz
- Mitwirkung bei Enteignungsverfahren sowie Zulassung und Bewilligung von Niederspannungserzeugnissen
- Untersuchung und statistische Erfassung von Unfällen und Schadenfällen im Zusammenhang mit Starkstromanlagen
- Mitwirkung bei der Gesetzgebung über Starkstromanlagen und Beobachten der internationalen elektrotechnischen Entwicklung
- Engagement für die nationale und internationale Normentätigkeit im Bereich Sicherheit von Anlagen und Erzeugnissen

Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV)

- Regelt Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Starkstromanlagen
- Ist anzuwenden bei Umbau, bedeutenden Veränderungen und drohenden Gefahren durch die Anlage
- Sagt aus, dass Starkstromanlagen und deren elektrische Einrichtungen nach dieser Verordnung und den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden müssen
- Macht mehrheitlich umschreibende und nur in wichtigen Punkten zahlenmässige, ex-akte Angaben

Anhang 1 (Art. 27 und 35) Minimalmasse für Gänge und Zugänge in Innenraumanlagen

Anhang 2 (Art. 36) Mindestabstände in Innenraumanlagen

Anhang 3 (Art. 43 und 48) Sicherheitsabstände in Freiluftanlagen

Anhang 4 (Art. 54, 55 und 57) Zulässige Berührungsspannungen

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

- Gilt für Installationen bis 1000 V Wechselspannung
- Legt die Grenze zwischen Netz und Installationen fest
- Regelt die Kontrollpflicht und bezeichnet die Kontrollorgane
- Regelt die kontinuierliche und abschliessende Überprüfung
- Regelt die Bewilligung für Installationsarbeiten

Kurzfassung Grünes Büchlein

Kontrollorgane gemäss NIV

- ESTI
- Die SBB
- Akkr. Inspektionsstelle
- EVU
- unabh. Kontrolleur

Bewilligungen für Installationsarbeiten gemäss NIV

- Bewilligungspflicht
 - Bewilligung wird durch kontrollpflichtige Unternehmung erteilt
- Voraussetzung
 - Fachkundigkeit (Meisterprüfung oder Studium und Praxis)
- Eingeschränkte Installationsbewilligungen werden durch das ESTI erteilt
 - für innerbetriebliche Installationsarbeiten (Art. 13)
 - für Installationsarbeiten in abgelegenen Gebieten (Art. 14)
 - für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen (Art. 15)

Verordnung über die elektrischen Niederspannungserzeugnisse (NEV)

- Gilt für Erzeugnisse bis 1000 V (Geräte und Maschinen)
- Definiert die Sicherheit der Geräte
- Verlangt die Einhaltung der Regeln der Technik
- Regelt das Inverkehrbringen (Konformitätserklärung)

Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

- Regelung der elektromagnetischen Verträglichkeit bei Geräten
- Verlangt die Einhaltung der Regeln der Technik
- Regelt das Inverkehrbringen (Konformitätserklärung)

Verordnung über Unfallverhütung (VUV)

- Verlangt Massnahmen für die Arbeitssicherheit
- Regelt die Pflichten des Arbeitgebers in bezug auf Arbeitssicherheit
- Regelt die Pflichten des Arbeitnehmers in bezug auf Arbeitssicherheit
- Bestimmt die Sicherheitsanforderungen an Gebäuden und Geräten

Niederspannungs-Installations-Norm (NIN)

1. Geltungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Bestimmungen allgemeiner Merkmale
4. Schutzmassnahmen
5. Wahl und Anordnung der Betriebsmittel
6. Prüfungen
7. Zusatzbestimmungen für Räume, Bereiche und Anlagen besonderer Art

Inhalt der EN 50 110 «Betrieb von elektrischen Anlagen»

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Begriffe
4. Allgemeine Grundsätze
5. Übliche Betriebsvorgänge
6. Arbeitsmethoden
7. Instandhaltung